

## **GROÙE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN**

### **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.582, ber. S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S.870 ff) i. V. mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO) vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung von kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S.875,876), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.12.2012 (geändert am 15.05.2013, 13.05.2015, 16.11.2016 und 15.02.2017) folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der GroÙen Kreisstadt Villingen-Schwenningen werden gemäß § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen unter [www.villingen-schwenningen.de](http://www.villingen-schwenningen.de) durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Sprechzeiten im Referat des Oberbürgermeisters, Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Münsterplatz 7/8, 1. OG, Zimmer 1.10, 78050 Villingen-Schwenningen) kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.
- (2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Villingen-Schwenningen. Das Amtsblatt und die darin enthaltenen amtlichen Bekanntmachungen werden in verschiedenen Dienststellen (Rathäuser, Bürgerservicezentren) zu den üblichen Öffnungszeiten kostenfrei ausgelegt. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen unter [www.villingen-schwenningen.de](http://www.villingen-schwenningen.de) kostenlos zum Download zur Verfügung. Dabei gilt das Amtsblatt in der gedruckten Fassung als das authentische Bekanntmachungsorgan.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Veröffentlichung von Bekanntmachungen von Ausschreibungen über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Landesausschreibungsblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 16.02.2017 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 15. Februar 2017

Dr. Rupert Kubon  
Oberbürgermeister